

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll
der 4. Sitzung vom 26. Februar 2024

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Führung | 0 |
| Gemeinderecht | 0.0 |
| Erlasse der Gemeinde | 0.0.1 |
| Behördenerlasse (Exekutive) | 0.0.1.3 |

5 **Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR) vom 02.05.2022**

G-Nr. 2022-411
41/2024

Teilrevision

Protokollvorgänge: GRB Nr. 106 vom 2. Mai 2022, GRB Nr. 183 vom 6. November 2023 und PA Nr. 36 vom 12. Februar 2024

Mit Beschluss Nr. 106 vom 2. Mai 2022 hat der Gemeinderat das Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR) erlassen und per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Im Sinne von Dispositiv 10 (GRB Nr. 183/2023) sind u. a. folgende Anpassungen vorgenommen worden:

- Geschäftsfelder und aktualisierten Stundenaufwand der einzelnen Ressorts aufgrund der Konstituierung vom 6. November 2023 aktualisiert (Anhang 1);
- Zusammensetzung der Bibliothekskommission angepasst;
- Aufgabendelegation an die Abteilungsleitenden aktualisiert;
- Punktuelle Anpassungen und Ergänzungen bei diversen Artikeln (z. B. digitale Signaturen, Kreditorenworkflow u. a.)

Keine Änderungen sind bei den Finanzkompetenzen vorgenommen worden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich das Organisationsreglement (ORGR) seit knapp zwei Jahren bewährt und die Arbeitsabläufe positiv beeinflusst hat.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende Teilrevision Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR) vom 2. Mai 2022 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und per 1. April 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich. Er wird am Freitag, 1. März 2024 im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern, auf www.amtliche-nachrichten.ch sowie auf www.stallikon.ch publiziert. Anschliessend wird das teilrevidierte Organisationsreglement in der systematisch aufgebauten Rechtssammlung auf www.stallikon.ch veröffentlicht (§ 7 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).
3. Gegen den Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben

werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

4. Mitteilung an:
 - 4.1. Schulpflege / Schulverwaltung (schulverwaltung@schule-stallikon.ch)
 - 4.2. Rechnungsprüfungskommission (Extranet)

**GEMEINDERAT STALLIKON**

Für richtigen Protokollauszug

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Versand: 27. Februar 2024